



## Antrag Nr.: 11 / 2025-28

**Antragsteller:** TFV-Jugendausschuss  
**Ordnung:** Spielordnung  
**Datum:** 05.05.2025  
**Antrag:** Änderung § 9 Ziffer 4 Absatz 2

### § 9 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

#### Ziffer 4

(2) Wechselt ein Juniorenspieler gemäß dieser Ziffer außerhalb einer Wechselperiode den Verein, finden die Regelungen hinsichtlich der Wartefristen aus § 5 und § 9 Pkt. 1.1, Pkt. 1.2 Ziffer 1-3, Pkt. 1.3, Pkt. 1.4 Ziffer 1 Abs. 2-3 sowie Pkt. 1.4 Ziffer 3-4 der Spielordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass die in jedem Fall verpflichtende Zahlung der Entschädigung gemäß dieser Ziffer eine Wartefrist auf ~~3 Monate~~ **1 Monat** verkürzt. § 9 Pkt. 1.4 Ziffer 7 Abs. 2 f-h der Spielordnung bleibt unberührt, mit der Maßgabe, dass auch in diesen Fällen eine Entschädigung gemäß dieser Ziffer von dem aufnehmenden Verein mit Leistungszentrum zu entrichten ist.

**Begründung:** Die Übernahme der bisherigen Regelung des DFB sorgt für eine Ungleichbehandlung der Nachwuchsspieler bei einem erstmaligen Vereinswechsel an ein Nachwuchsleistungszentrum.  
Gemäß § 9 Pkt. 1.4 Ziffer 1 Abs. 2-3 erhält ein Nachwuchsspieler bei Zustimmung zum Vereinswechsel außerhalb der Wechselphase eine Wartefrist von einem Monat ab Tag der Abmeldung. Die Verpflichtende Zahlung der Entschädigung des NLZ-Vereins an den abgebenden Verein stellt somit den Ersatz zur Zustimmung dar und muss die Wartefrist auch auf einen Monat verkürzen.

**Inkrafttreten:** Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes in Kraft.